



Axel Beater:

Medienrecht. Tübingen 2007: Verlag Mohr Siebeck. XXXVIII, 834 Seiten, 109,00 Euro

Das Lehrbuch des Greifswalder Ordinarius' mit Forschungsschwerpunkten im Privatrecht, insbesondere aber im Delikts-, Wettbewerbs-, Medien- und Immaterialgüterrecht, ist zurzeit das umfassendste Werk seiner Art auf dem Markt. Die Vorliebe des Autors – vom Zivilrecht herkommend – für Presse- und Äußerungsdeliktsrecht neben Urheber- und dann auch Rundfunkrecht ist unverkennbar.

Zunächst geht es in einem ersten Teil – wie in allen größeren Büchern dieser Art – darum, das Medienrecht als Rechtsgebiet zu etablieren. Hier sucht *Beater* vom Privatrecht her ein „Sonderunternehmensrecht der Massenmedien“ zu erkennen, das seine Rechtfertigung in der öffentlichen Aufgabe der Medien sieht, Öffentlichkeit herzustellen und dabei insbesondere Funktionen der Information, der Kontrolle und des Dialogs wahrzunehmen. Das führt zur Bedeutung der Massenmedien in ihren Funktionen für Demokratie, Wirtschaft und Integration der Gesellschaft.

Darauf werden in einem zweiten Teil nach einer Einführung Grundbegriffe wie Presse, Rundfunk, Telemedien und neue Medien sowie private Schutzrechte und ihre normativen Grundlagen vorgestellt. Hier geht die Arbeit zunächst von der Unterschiedlichkeit der Medien aus, es wird aber auch ihre Konvergenz gesehen und für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen an diese Entwicklung plädiert. Dann folgt das Gefüge der maßgeblichen Normen in ihrer Hierarchie von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) über das Grundgesetz (GG) zum Europäischen Gemeinschaftsrecht (EG), den Bundes- und den Landesgesetzen, insbesondere Letztere in Ansehung der Presse und der elektronischen Medien. Darauf werden hier bedeutsame Entwicklungen der Rechtsauslegung vorgestellt: etwa die Drittwirkung von Grundrechten, die objektive Wirkung der Grundrechte, die Zuordnung von Richtlinien im Sinne des EG-Rechts und nationalem Recht sowie das Verhältnis von verfassungsrechtlichen Maßstäben und gesetzesrechtlichem Medienrecht. Das führt dann zu Einzelfragen, etwa zum Zensurverbot im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG, der eine Vorzensur verbietet, darauf zur Auslegung der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG in ihren individualrechtlichen und rechtlich-institutionellen Wirkungen, in den Stufen ih-

rer Prüfung im rechtstechnischen Sinne, dann zu den Schutzbereichen der Meinungs- und der Informationsfreiheit und ihren Schranken in den allgemeinen Gesetzen – sowohl in Abklärung dieses Begriffs als auch im Blick auf die spezifische Kunst der Zuordnung von Recht und Grenzen setzendem Interesse im Wege ihrer wechselseitigen Beeinflussung, d. h. in diesem Sinne der „Wechselwirkungslehre“ der Abwägung von subjektivem Recht und Schranken setzendem Rechtsinteresse Dritter, aber auch im Sinne des Rechts der persönlichen Ehre (welches das Lehrbuch nicht eigens aufführt, das aber in Art. 5 Abs. 2 GG genannt ist) und schließlich des Jugendschutzes.

Sodann findet man die einzelnen Medien ausgebreitet, nämlich Presse, Rundfunk sowie Tele- und neue Medien und schließlich die Schutzrechte. Dabei wird die Presse geschichtlich vor- und vorangestellt, während die Einführung des Rundfunks schon kürzer ausfällt und bei den neuen Medien im Allgemeinen aufgeht. Danach wird die Pressefreiheit aufgeschlüsselt: zunächst im Sinne des verfassungsrechtlichen Begriffs Presse, dann im Sinne des funktionalen Schutzes dieser Freiheit nach Gründungs- und publizistischer Freiheit – auch zur Tendenz – sowie darauf nach Tätigkeitsfeldern von der Vorbereitung über die Werbung bis zu Hilfstätigkeiten und -personen, um infolge all dessen die Pressefreiheit sodann institutionell zu begreifen. Das führt anschließend zu den Pressegesetzen und ihren Begriffen, vom Druckwerk bis zum Zulieferungsunternehmen – abgesehen von amtlichen und sonstigen „harmlosen“ Druckerzeugnissen –, aber auch zu den bedeutsamen periodischen Druckwerken wie Zeitungen und Zeitschriften sowie den Begriffen von den beteiligten Personen im Sinne des Verlegers und des verantwortlichen Redakteurs. Abgerundet findet man all dies durch die presserechtlichen Pflichten vom Impressum bis zur Unterscheidung von redaktionellem und Anzeigenteil, zum Gegen darstellungsrecht und der Ablieferungspflicht bzgl. eines Pflichtexemplars, woran sich eine knappe Erörterung der Reichweite des Landesrechts anschließt, da derlei Pflichten über Landesgrenzen hinweg wirken.

Hierauf führt der erste Abschnitt über den Rundfunk in die Dominanz des Verfassungsrechts und der einschlägigen Rechtsprechung

auf diesem Felde. Dabei ist unverkennbar, dass der Autor die prätorische, d. h. normativ verbindliche Kraft und Breite dieser Rechtsprechung skeptisch sieht, insbesondere amerikanische Verhältnisse vorzieht, wo etwa Grundrechte keineswegs so vielfältig wirken wie nach hiesiger Doktrin. Dies ist für privatrechtsgeprägte Autoren typisch, da sie auf die bändigende Wirkung der Rechte Dritter im zivilrechtlichen Rechtsverkehr vertrauen und die Erforderlichkeit einer ordnenden Wirkung vom öffentlichen Recht her nicht sehen. Unbeschadet dessen wird an den Rundfunkbegriff des GG angeknüpft, ebenso an die Abwehrfunktion des ihn beheimatenden Rechts und seinen dienenden Charakter, wie sie in der Rechtsprechung entwickelt sind. Das führt dann zur Grundversorgung und leitenden Prinzipien wie „Staatsferne“, „ausgewogener Vielfalt“, zu „Binnenpluralismus“, zu bestimmten Finanzierungsformen und Anforderungen an diese sowie zu einer Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, dessen Binnenstruktur in den Formen der Selbstorganisation und Selbstkontrolle allerdings zu kurz kommt, wie im Übrigen immer wieder, wenn das Medienrecht vom Privatrecht her bearbeitet ist. Deutlich gemacht wird aber dann der Parlamentsvorbehalt im Sinne eines Vorbehalts des Gesetzes zur Gewährleistung einer angemessenen Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit, der nicht zu Eingriffen missbraucht werden darf. Hier erscheinen daher auch die duale Rundfunkordnung und damit der private Rundfunk sowie die verfassungsrechtlichen Anforderungen an ihn. Das führt sogleich zur ausgestaltenden Gesetzgebung der Länder in Form von Staatsverträgen und ihren Ratifikationsgesetzen über den Rundfunk und ihren Regelungen, aber auch zu Fragen der Verbreitung von der terrestrischen über die Satellitentechnik hin zu den regelungsbedürftigen Wegen der Breitbandkabelnetze – wobei letztere Technik hier am Anfang steht, wohl weil sie in einer urbanisierten Lebensform immer häufiger zu werden scheint. Abschließend folgen dann die Tele- und die neuen Medien, was die Verbreitungs- und Nutzungsformen angeht. Hier sind Abgrenzungsfragen erörtert, Begriffe erläutert, der publizistische Bezug hergestellt und die Zulassungssowie die Tendenzfreiheit genannt, die redaktionelle Stellung wie die Informations-

pflicht und die Verantwortlichkeiten dargelegt und schließlich die Rechtsquellen in den entsprechenden Staatsverträgen benannt.

Als letzten Abschnitt dieses Teils findet man die Darlegung der Schutzrechte, was von der schon genannten Vorstellung der maßgeblichen Umhegung der Medien durch private Rechte Dritter ausgeht. Hier spielen – nach einer prinzipiellen Konfrontation von Medien- und Privatrecht – das Persönlichkeitsrecht, oder besser die Persönlichkeitsrechte, der deliktische Schutz geschäftlicher Interessen sowie das Urheberrecht und verwandte Schutz- und Nutzungsrechte eine ausschlaggebende Rolle. Die sehr konzise Darstellung gelingt recht gut und ist als Einführung in hohem Maße geeignet.

Darauf folgt als dritter der Teil zu „Medienunternehmen“ als Kategorie und damit zum publizistischen Wettbewerb, zur Programmfreiheit und -vielfalt sowie zur Finanzierung und zum ökonomischen Wettbewerb als rechtliche Perspektiven. Dabei erhält der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen Ort als Unternehmen, schlicht weil alle publizistische, organisierte Tätigkeit als „Unternehmung“ begriffen wird. Auf dieser Basis ist es möglich, Kategorien sozusagen als Verhaltensrahmen für solche Unternehmen zu präsentieren: etwa den Markt der Meinungen als Kategorie, ebenso Außen- und Binnenpluralismus, Programm- und Tendenzfreiheit der Presse, ferner Kategorien beim öffentlich-rechtlichen und beim privaten Rundfunk in ihren jeweiligen Ausprägungen; im Bereich der privaten Veranstalter etwa die Organisationsfreiheit, Programmkategorien, das Verbot ungleichgewichtiger Beeinflussung, Fensterprogramme und Zulassungserfordernisse. Das führt dann auch zur bundesweiten Verbreitung, zur Meinungsmacht sowie zu Möglichkeiten der Entflechtung, zur Sendezeit für unabhängige Dritte, zu Programmbeiräten und last, but not least zu den Landesmedienanstalten. Hierauf folgen Ausführungen zu Programmfreiheit und Innenrecht, darunter insbesondere zum Arbeitsrecht der Mitarbeiter, zum Arbeitskampf und etwaigen Blockaden sowie zu Sondersituationen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, zu Sendepflichten und Wahlwerbung. Nicht zuletzt stehen Ausführungen zur Finanzierung von Medien, sei es durch Werbung und Sponsoring, sei es durch Subventionen staatlicher-

seits einerseits und andererseits insbesondere durch Rundfunkgebühren, die solche nicht sind, sowie zu unternehmerischen Einkünften etwa durch Teleshopping, Rundnutzungen, Programmzeitschriften oder -verwertungen.

Das mündet dann in den ökonomischen Wettbewerb und seine rechtliche Steuerung. Dabei stellt das Werk zunächst publizistischen und ökonomischen Wettbewerb und die entsprechenden rechtlichen Kategorien einander gegenüber und zeigt die erforderliche „Sonderbehandlung“ – ein missglückter Ausdruck, vielleicht wäre es besser, von „spezifischer Regelung“ zu sprechen – für Medien. Dann kommt die Schrift zum Wettbewerbsrecht und seinen Modifikationen, etwa durch den berechtigten Boykottaufruf, zu Zugangshindernissen und Blockaden, zu Nachahmungen und spezifischen Märkten, etwa der Fachzeitschriften oder auch der Offerten- und Anzeigenblätter sowie von Blättern mit redaktionellem Schwerpunkt. Das leitet über zum Markenrecht und dem Recht der Domains sowie sodann vor allem zum Kartellrecht und zur Fusionskontrolle bei vorherrschender oder beherrschender Meinungs- oder Marktmacht.

Dem entspricht der folgende Blick im knappen vierten Teil auf die Rezipientenebene in Form der Information der Öffentlichkeit, der Arten der Information und des Informationsverhaltens sowie der öffentlichen Informationsinteressen. Er führt in die Perspektive der Information der Öffentlichkeit ein, was man abgebildet findet in Einzelaspekten: von den Rezeptionsmöglichkeiten über das Nutzerverhalten – dies je nach Medium, Art der Präsentation und Format, Relevanz von Informationen in Demokratie und Wirtschaft sowie vielleicht gerade nicht für die Integration der Gesellschaft – bis hin zur Prominenz und ihrer Rolle, ihrem Verhalten und der Beteiligung Betroffener und anderer Personen, bestehender, selbst herbeigeführter und weiterer Arten der Publizität.

Der anschließende fünfte Teil befasst sich mit Informationsrechten und -quellen, der Beschaffung und Prüfung von Informationen, den Grenzen der Recherche und der journalistischen Sorgfalt. Auch das wird in allen Details ausgebreitet und verhilft zu einer kasuistischen Erfassung des gerade hier weitgehend auf Entscheidungen der Gerichte aufbauen-

den Medienrechts. Das macht weitere große Teile erforderlich, welche die Erfassung von „Information“ im Sinne zutreffender Informationen, die Freiheit und Unfreiheit von Informationen erörtern, wobei Bild- sowie Sprach- und sonstige Informationen unterschiedlich und detailliert behandelt werden (Teil VI). Das führt – zunächst im Überblick – zu „unrichtigen“ und „inhaltlich unzulässigen“ Informationen, zu den Ausgangsfragen und möglichen Auslegungen medialer Äußerungen, dann zu Tatsachen- und Meinungsäußerungen sowie zum Jugendschutz und sonstigen Allgemeininteressen als Grenzen (Teil VII).

Den letzten, achten Teil bilden unter den Generalthemen „Aufsicht“, „Sanktionen“ und „Ansprüche“ die Gegenstände Macht und Kontrolle der Medien, die Gegendarstellung sowie die zivilrechtliche Haftung für Äußerungen. Dabei zeigt sich hier wiederum die Perspektive des Denkens in zivilrechtlichen Kategorien, die zwar die Sanktionen des Straf- und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten durchaus eigens sieht; dies führt aber nicht zur Sichtweise einer präventiven Kontrolle durch Ordnungsmodelle und Zulassungserfordernisse, sondern versteht sich als ein weiteres Element repressiver, sanktionierender Kontrolle, ähnlich der privatrechtlichen Sanktionierung durch den Geschädigten im Wege des Schadenersatzes oder anderer Sanktionen, die die Zivilgerichtsbarkeit ausspricht.

Will man indes die Kategorie des allgemeinen „Medienrechts“ nicht in Frage stellen, etwa indem man die Sondersituation des Rundfunks von der der bloßen Printmedien unterscheidet, so sind solche Perspektiven hinzunehmen – und es gibt kein besonderes Gebiet „Rundfunkrecht“. Die bloßen Medienrechtler vernachlässigen jedoch, dass dem Rundfunk unter den Medien wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft besondere Bedeutung bei der Meinungsbildung zukommt (BVerfGE 90, 60, 87 u. ff.). Das sei hier aber dahingestellt: Übergeht man diesen prinzipiellen Einwand und im Übrigen seine Folgen für den Aufbau eines solchen Lehrbuchs, so ist das Urteil über das hier angezeigte neue Lehrbuch durchweg positiv. Es ist sehr gut lesbar, dicht, aber nicht zu dicht mit Nachweisen belegt, durch das Register, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis sowie die Gliederung insgesamt sehr gut erschlos-

sen oder erschließbar. Auch Nichtjuristen können sich den Stoff und die Rechtslage zugänglich machen. Das Buch sollte trotz seines stolzen Preises und des Umstands, dass es als großes Lehrbuch rasche Folgen der Auflagen und damit stete Aktualität schwerlich wird erreichen können, große Verbreitung finden. Es ist in seiner Art ein sehr guter Wurf und verdient größte Anerkennung. Auch die oft beklagte Abgeschiedenheit Vorpommerns kann offenbar gerade zu solchen Früchten führen – trotz der auch dort für die Wissenschaft schwierigen Bibliotheksverhältnisse, die der Autor im Vorwort zu Recht beklagt.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig